

Satzung

des

Vereins zur Förderung und Unterstützung der
Integrierten Gesamtschule Kelsterbach e.V.



vom 17.2.1997

geändert in § 10, Abs. 3, am 7.5.1998

geändert in den §§ 5, 6 und 9, Abs. 1, am 24.9.2001

geändert in § 5 am 25.2.2003

geändert in §§ 4 und 5 am 27.04.2004

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung und Unterstützung der Integrierten Gesamtschule Kelsterbach“. Er wird unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Kelsterbach.

§2 Vereinszweck

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Die Aufgabe des Vereins ist es, die Schülerinnen und Schüler der IGS Kelsterbach in ihrem Recht auf Bildung zu fördern und zu unterstützen sowie die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrages entsprechend Art. 56 der Hessischen Landesverfassung zu unterstützen.

Dies erfolgt insbesondere durch aktive Mitarbeit, Hilfe und Finanzierung von schulischen Veranstaltungen und Einrichtungen, die der sozialen, pädagogischen und wissenschaftlichen Arbeit der Schülerinnen/Schüler und Lehrerinnen/Lehrer dienen sowie die Verbindung zwischen aktiver Schülerschaft, Lehrerschaft, Eltern und Ehemaligen pflegen.

§ 3 Mittel des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Veranstaltungen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand nach § 2 der Satzung. Anträge auf Zuweisung der Mittel im Rahmen der Satzung sind dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die sich der Schule verbunden fühlt und deshalb den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod des Mitgliedes
- Kündigung durch das Mitglied mit monatlicher Kündigungsfrist schriftlich zum Jahresende
- Ausschluss

Bei Kündigung ist der gesamte Beitrag für das Kalenderjahr in dem die Kündigung erfolgt zu entrichten.

Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt oder wenn er das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen. Die Rückforderung gezahlter Beiträge ist nicht möglich.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt seit 1. Januar 2003 Euro 6,50 im Jahr. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und wird durch die Beitrittserklärung zur Zahlungsverpflichtung für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft im Verein. Über Beitragsänderungen beschließt die Jahreshauptversammlung (JHV). Erfolgt der Eintritt im zweiten Kalenderhalbjahr, ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag im ersten Jahr um die Hälfte.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 Haftung

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus folgenden Personen:

- 1. Vorsitzende/Vorsitzender
- zwei stellvertretende Vorsitzende

- Kassenwartin/Kassenwart
- Schriftführerin/Schriftführer
- mindestens drei Beisitzerinnen/Beisitzer (Vertreterinnen/Vertreter der Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, darunter möglichst eine ehemalige Schülerin/ein ehemaliger Schüler der IGS Kelsterbach). Die/Der Vorsitzende des Schulelternbeirates sollte ebenfalls dem Vorstand angehören.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden als geschäftsführender Vorstand vertreten. Jede/Jeder von ihnen ist einzeln für den Verein handlungs- und zeichnungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Bare Auslagen werden erstattet. Die Gewährung von Sondervorteilen oder Erstattungen vereinsfremder oder unverhältnismäßig hoher Verwaltungsausgaben ist unzulässig.

Der Vorstand ist zur engen Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz, der Schulleitung und dem Schulträger verpflichtet. Zu den Vorstandssitzungen sind eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulkonferenz, der Schulleitung und des Schulträgers einzuladen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch einmal als ordentliche Mitgliederversammlung im Kalenderjahr abgehalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand auf mehrheitliche Veranlassung oder auf Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die/den 1. Vorsitzende/Vorsitzenden oder eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf Antrag werden geheime Wahlen durchgeführt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) umfasst:

- Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- Jahresbericht der Kassenwartin/des Kassenwartes und Bericht der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl bzw. Bestätigung des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und Geschäftsordnung

Anträge können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können noch während der Versammlung durch einfache Mehrheit angenommen werden.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss allen Mitgliedern vorher schriftlich angekündigt werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, zu der mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen werden muss.

Die zwecks Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, so hat binnen vier Wochen eine erneute schriftliche Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung zu erfolgen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Integrierte Gesamtschule Kelsterbach, die es nur unmittelbar und ausschließlich für den vom Verein genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

Kelsterbach, den 17.2.1997

geändert in § 10, Abs. 3, am 7.5.1998

geändert in den §§ 5, 6 und 9, Abs. 1, am 24.9.2001

geändert in § 5 am 25.2.2003

geändert in §§ 4 und 5 am 27.04.2004